



Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 8. Jänner 2019 beschlossen, die als Teil der Speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als allgemeine Warenbörse geltenden

- „Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie“, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 1830 vom 28. September 2018, gemäß Beilage ./1

zu ändern.

Diese Änderungen treten am 10. Jänner 2019 in Kraft.

Diese Änderungen wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 21. Dezember 2018, GZ: BMDW-14.545/0043-Pers/6/2018, gemäß § 23 Börsegesetz 2018 bewilligt.

Wien, am 8. Jänner 2019

WIENER BÖRSE AG



Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Handelssystem	5
§ 3 Art des Handels	5
§ 4 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen	6
§ 5 Bekanntmachungen	6
§ 6 Handelsaussetzung	6
§ 7 Market-Maker	7
II. ART DER KASSAPRODUKTE	7
§ 8 Kassaprodukte	7
§ 9 Definition der Lieferzonen, des Liefergebietes und der Gebotszone	7
III. ART DER AUFTRÄGE UND QUOTES	8
§ 10 Verbindlichkeit von Orders	8
§ 11 Buy und Sell Orders	8
§ 12 Form der Orders und Quotes	9
§ 13 Ordervarianten Preis	9
§ 14 Ordervariante Spread	10
§ 15 Ordervarianten Menge	10
§ 16 Zugriff auf Überhänge	11
§ 17 Störungen bei einem Börsemitglied	11
§ 18 Orderlöschung	11
§ 19 Verpflichtungen für Verkäufer von Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom	12
IV. GESCHÄFTSABSCHLUSS	12
§ 20 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss	12
§ 21 Vertragspartner	13
§ 22 Art der Konten	13
§ 23 Orderbuch und Matching	13
§ 24 Überhang-Management	14
§ 25 Sonderfälle	15
§ 26 Engpass Management	15
§ 27 Bestätigung über den Geschäftsabschluss	16
§ 28 Einwände gegen die Geschäftsbestätigung	16
§ 29 Preisdokumentation und Verwertung von Daten	16
V. ERFÜLLUNG	17

§ 30 Erfüllungsverpflichtung	17
§ 31 Erfüllung	17
§ 32 Liefer- und Abnahmebedingungen	19
VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	20
§ 33 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten	20
§ 34 Börseschiedsgericht	20
§ 35 Erfüllungsort	20
§ 36 Rechtswahl	20
§ 37 Inkrafttreten	21
ANHANG 1	22
A1 Blockprodukte	23
Market Maker	24
Minimum Size	24
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	24
Erfüllungsgrad	24
Spread Market Maker	24
Minimum Size	24
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	24
Erfüllungsgrad	24
A2 Stundenprodukte	25
Market Maker	25
Minimum Size	25
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	25
Erfüllungsgrad	25
A3 Viertelstundenprodukte	26
Market Maker	26
Minimum Size	26
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	26
Erfüllungsgrad	26
ANHANG 2	27
A1 Blockprodukte	28
Market Maker	28
Minimum Size	29
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	29
Erfüllungsgrad	29
A2 Stundenprodukte	30

Market Maker	30
Minimum Size	30
Höchst zulässiger Bid/Offer Spread	30
Erfüllungsgrad	30

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle im Kassamarkthandel Elektrische Energie – day ahead gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossene Börsegeschäfte, die von Börsemitgliedern an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse mittels Handelssystem (§ 2) geschlossen werden.

§ 2 Handelssystem

(1) Der Handel erfolgt ausschließlich über das für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse eingerichtete vollelektronische und automatisierte Handelssystem (in der Folge Handelssystem genannt). Ein Direkthandel zwischen Börsemitgliedern außerhalb des automatisierten Handelssystems ist ausgeschlossen.

(2) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems sowie gemäß § 9 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften beauftragt. Die EXAA hat diesen Auftrag angenommen.

(3) Jedes Börsemitglied muss die EXAA als Betreiber des Handelssystems unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt wird. Notstandsmaßnahmen, die die EXAA als Betreiber des Handelssystems bei Störung des Handelsablaufes trifft (On Behalf Of Trading (OBOT)), sind für alle betroffenen Börsemitglieder verbindlich. Dasselbe gilt für Maßnahmen der EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Handelsablaufes.

§ 3 Art des Handels

(1) Innerhalb des Handelssystems werden Geschäfte mittels Auktionsverfahren abgeschlossen. An der Auktion nehmen die Börsemitglieder durch Eingabe gültiger Orders im Sinne der §§ 10 – 15 teil.

(2) Es finden aufeinanderfolgend und nach Gebotszone iSd § 9 Abs. 4 getrennte Auktionen statt, zuerst die Auktion für Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom und im Anschluss daran die Auktion für Kassaprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft. Bei Nichtausführung von Orders in der Auktion für Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom können Börsemitglieder nichtausgeführte Orders mit gleichem oder geringerem Preis in die zweite Auktion für Kassaprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft übertragen, wobei diese Möglichkeit nur für alle insgesamt im System befindlichen Orders betreffend Stundenprodukte und betreffend Blockprodukte besteht.

(3) In der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) können Börsemitglieder gemäß § 16 Geschäfte durch den direkten Zugriff auf aus der Auktion verbliebene lokale Überhänge zum in der Auktion ermittelten Börsepreis in der jeweiligen Gebotszone abschließen.

§ 4 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen

(1) Börsetage im Sinne dieser Bedingungen sind alle Werktage mit Ausnahme der Samstage, des Karfreitags, des 24. Dezember und des 31. Dezember; fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder einen Sonntag ist der vorhergehende Freitag kein Börsetag.

(2) Börsezeit ist jener Zeitraum, innerhalb dessen an einem Börsetag das System zur Ordereingabe zur Verfügung steht und Börsegeschäfte geschlossen werden können.

(3) Die Börsezeit gliedert sich in folgende Phasen, deren Beginn und Ende über das Handelssystem bekannt gemacht werden:

1. Pre-Trading mit der Möglichkeit zur Eingabe von Orders in das Handelssystem sowie zur Änderung oder Löschung von Orders von 8.00 Uhr MEZ bis Auktionsbeginn am Auktionstag (ca. 10.10 Uhr MEZ), sowie jeweils von 12.00 Uhr MEZ bis 16.00 Uhr MEZ an den sieben Börsetagen, die dem Auktionstag vorangehen (Order Management).
2. Auktion zur Zusammenführung der Orders zwischen 10.00 Uhr MEZ und spätestens 10:30 Uhr MEZ (Geschäftsabschlüsse).
3. Post-Trading mit der Möglichkeit des Zugriffes auf aus der Auktion verbleibende Überhänge für 3 Minuten bis spätestens 10:40 Uhr MEZ (Geschäftsabschlüsse). Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom und im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft Viertelstundeprodukte findet kein Post-Trading statt.

(4) Werden an einem Börsetag Kassaprodukte mit physischer Erfüllung an verschiedenen Tagen gehandelt, wird zeitverschoben jeweils eine Auktion für Produkte mit demselben Liefertag durchgeführt.

(5) Das Börseunternehmen kann im Einzelfall Änderungen der Börsetage, der Börsezeit oder der Handelsphasen bestimmen, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Börsehandels oder der Abwicklung oder zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Derartige Änderungen werden den Börsemitgliedern über E-Mail im Einklang mit § 5 dieser Bedingungen und über den Handelskalender bekannt gemacht.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen während der Börsezeit, die den Handel betreffen (Verlautbarungen, Orders, Quotes, Geschäfte usw.), erfolgen über das Handelssystem auf den Bildschirmen.

§ 6 Handelsaussetzung

Wird der Handel in einem Kassaprodukt ausgesetzt, können bezüglich dieses Produktes für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Orders und Quotes eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden von der EXAA als Betreiber des Handelssystems gelöscht.

§ 7 Market-Maker

- (1) Nur die als Market-Maker zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, auf eigene Rechnung während der Börsezeit für jene Kontrakte, für die sie die Market-Maker-Verpflichtung übernommen haben, Geschäfte zu den dafür vorgesehenen Market-Maker Gebührensätzen (gemäß Gebührenordnung) abzuschließen.
- (2) Ein Market-Maker ist verpflichtet, die Bedingungen der Quotierungspflicht einzuhalten, gemäß diesen Bedingungen permanent An- und Verkaufspreise zu nennen (Quotes zu stellen) und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Quotes sind sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite jeweils mindestens mit der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) einzugeben und sind nur dann gültig, wenn sie innerhalb der maximalen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) liegen.
- (3) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungspflicht je Kontrakt fest. Die Mindestquotierungsmenge und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite werden gesondert verlautbart.
- (4) Market-Maker Geschäfte werden auf eigenen Market-Maker Konten gebucht.

II. Art der Kassaprodukte

§ 8 Kassaprodukte

- (1) Handelbare Produkte sind diejenigen Kontrakte, die zum Börsehandel, mit den in Anhang angeführten Kontraktsspezifikationen zugelassen worden sind.
- (2) Die jeweils gültigen Fassungen der in Anhang zu diesen Bedingungen angeführten Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Bedingungen und damit Grundlage der Börsegeschäfte.

§ 9 Definition der Lieferzonen, des Liefergebietes und der Gebotszone

- (1) Entsprechend den im EIWOG 2010 getroffenen Regelungen wird im folgenden Österreich in zwei Regelzonen, in Konformität mit den von der Austrian Power Grid AG und der VKW Netz AG abgedeckten Netzbereichen, eingeteilt. Die EXAA bildet in jeder Regelzone eine spezielle Bilanzgruppe mit Sonderrechten und -pflichten. Darüber hinaus hat die EXAA Bilanzkreisverträge mit der TenneT TSO GmbH, der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossen und damit Bilanzkreise eingerichtet, über die Fahrpläne in den Regelzonen der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH mit den Börsemitgliedern, die an der Abwicklung teilnehmen, abgewickelt werden können.
- (2) "Lieferzonen" sind einerseits die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010, andererseits die Regelzonen der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH. Sämtliche Lieferzonen zusammen bilden das Liefergebiet.
- (3) Auf der Grundlage der erwähnten technisch-organisatorischen Voraussetzungen müssen die Börsemitglieder ihre Orders in den entsprechenden Lieferzonen abgeben.
- (4) „Gebotszonen“ im Sinne der Verordnung EU (2015/1222) der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-VO“) sind Gruppen von Lieferzonen, in welchen im Zuge einer Auktion ein einheitlicher Market Clearing Preis pro Produkt ermittelt wird. Daraus resultierend bestehen im Liefergebiet der EXAA zwei Gebotszonen,

„Gebotszone Deutschland“ umfasst die Regelzonen der TenneT TSO GmbH, der Amprion GmbH, der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH und „Gebotszone Österreich“ umfasst die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010.

III. Art der Aufträge und Quotes

§ 10 Verbindlichkeit von Orders

(1) Die elektronisch über Internet übermittelten Orders sind rechtswirksam zugegangen, wenn die Orders vom Handelssystem (hier: der Datenbank) angenommen wurden und von dort abrufbar sind. Die darüber vom Handelssystem generierte Information, wie auch jede andere Mitteilung durch das Handelssystem, ist rechtswirksam zugegangen, wenn sie für das Börsemitglied über das Handelssystem abrufbar sind.

(2) Gültige Orders müssen den in den §§ 10 - 15 festgelegten Anforderungen genügen.

(3) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen oder Orders an das Handelssystem bzw. der für es und seine Börsebesucher (in der Folge „Börsehändler“ genannt) vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem durch unbefugte Personen zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen. Änderungen von Orders können nur während der Handelszeit während der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) vor Beginn der Auktion eingegeben werden.

(4) Sollte es aufgrund von technischen Problemen (z.B. Systemausfall, Wegfall der Verbindung, etc.) für ein Börsemitglied bzw. seine Börsehändler nicht möglich sein, Orders über das Handelssystem zu übermitteln, ist es berechtigt, Orders per Fax, mittels speziell aufgelegter Formulare an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Eingabe in das Handelssystem zu übermitteln (OBOT).

(5) OBOT-Orders entfalten erst dann ihre rechtliche Bindungswirkung, wenn sie in das Handelssystem eingegeben wurden. Das Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Übermittlung von Informationen per Telefax an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen.

(6) Die EXAA als Betreiber des Handelssystems hat im Auftrag des Börseunternehmens das Recht, Orders, die zum Ordererteilungszeitpunkt bei Ausführung einen Margin Call gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie auslösen würden, im Handelssystem zu löschen. Das Börsemitglied wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

§ 11 Buy und Sell Orders

(1) Die Börsemitglieder bzw. ihre Börsehändler müssen ihre Buy oder Sell Orders jeweils als mindestens eine Kombination von Preis und Menge bzw. auch als Kombination aus Spread gemäß § 14 und Menge (in der Folge jeweils "Wertepaar" genannt) während der gemäß § 4 Abs. 3 für die Ordererteilung vorgesehenen Handelsphasen übermitteln. Eine Order kann aus mehreren Wertepaaren bestehen und bezieht sich immer auf einen bestimmten Kontrakt und Liefertag.

(2) Alle eingegebenen Orders werden vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen. Buy und Sell Orders werden getrennt identifiziert.

(3) Orders können während der dafür gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphasen eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Änderungstransaktionen werden nachvollziehbar dokumentiert. Nur die

zuletzt in das Handelssystem eingegebene und gemäß § 10 rechtswirksam zugegangene Order ist die jeweils gültige Order.

§ 12 Form der Orders und Quotes

- (1) Die als Eigenhandels-, Kunden- oder Market-Maker Transaktionen zu kennzeichnenden Orders oder Quotes werden von den Börsemitgliedern für einen bestimmten Kontrakt in das Handelssystem eingegeben und nach dem Matching auf den entsprechenden Konten (§ 22) erfasst.
- (2) Buy Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy oder eine Sell Order kann jeweils mehrere Preis/Mengen bzw. auch Spread/Mengen Kombinationen enthalten. Potentielle Beschränkungen von Preis/Mengen Kombinationen werden gemäß Anhang definiert.
- (3) Ein Quote besteht aus mehreren Einzelorders, die zusammen gesehen gleichzeitig die Buy und die Sell Seite betreffen.
- (4) Preise sind in EUR/MWh mit zwei Dezimalen und Mengen in MWh/h mit einer Dezimale einzugeben.

§ 13 Ordervarianten Preis

- (1) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.
- (2) Limit Orders sind Orders mit Preisnebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Preislimit einzugeben sind. Der gewählte Preis muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen, darf aber diese Grenzen nicht erreichen oder überschreiten.
- (3) Limitierte Buy Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstpreis (Nebenbedingung Höchstens für Buy) für den gewünschten Kauf ist. Limitierte Sell Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis größer oder gleich dem angegebenen Mindestpreis (Nebenbedingung Mindestens für Sell) für den gewünschten Verkauf ist. Aufgrund der Rundungsregeln im Handelssystem ist die Ausführung von Orders zu einem Preis von maximal 0,01 € über dem angegebenen Kaufpreislimit bzw. unter dem angegebenen Verkaufspreislimit zulässig.
- (4) Market Orders sind Orders ohne bestimmte Preisnebenbedingungen. Buy und Sell Market Orders sind im System mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens eine Änderung dieses festgesetzten Preislimits vornehmen.
- (5) Bei Blockprodukten können Market Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge im betreffenden Wertepaar entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt (siehe auch § 14 Abs. 4).

§ 14 Ordervariante Spread

- (1) Ein Spread ist die Differenz der jeweiligen Preise eines Produktes in zwei unterschiedlichen Gebotszonen.
- (2) In der Auktion für Kassaprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft können zusätzlich zu Orders in Abhängigkeit vom Preis auch Orders in Abhängigkeit vom Spread (Spread Order) abgegeben werden. Dabei wird der Spread als Preis in der Gebotszone Österreich minus Preis in der Gebotszone Deutschland verstanden.
- (3) Die Ausführung einer Spread Order resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufsmenge in der gewählten Gebotszone und entsprechend gleich großen Kaufmenge in der jeweils anderen Gebotszone.
- (4) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.
- (5) Limit Orders sind Orders mit Spread-Nebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Spread-Limit einzugeben sind. Der gewählte Spread muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen.
- (6) Buy Spread Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Spread Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy Spread Order generiert im Falle des Geschäftsabschlusses stets einen Kauf in der Gebotszone Österreich und einen Verkauf in der Gebotszone Deutschland. Eine Sell Spread Order generiert im Falle des Geschäftsabschlusses stets einen Verkauf in der Gebotszone Österreich und einen Kauf in der Gebotszone Deutschland.
- (7) Limitierte Buy Spread Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Spread kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstspread (Nebenbedingung Höchstens für Buy) ist. Limitierte Sell Spread Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Spread größer oder gleich dem angegebenen Mindestspread (Nebenbedingung Mindestens für Sell) ist. Market Spread Orders sind unlimitierte Spread Orders. Buy und Sell Market Spread Orders sind im System bei der Abgabe mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Spread Orders können vom Börsenmitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen in beiden Gebotszonen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge im betreffenden Wertepaar entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt (siehe auch § 15 Abs. 4).
- (8) Die Abgabe von Spread Orders ist für Blockprodukte bEXA Base und bEXA Peak möglich.

§ 15 Ordervarianten Menge

- (1) Alle Orders sind bei Ordererteilung mit einem Kennzeichen als Step Orders oder Linear Orders zur Festlegung der Zuteilungsvariante für die Menge zu versehen.
- (2) Bei einer einfachen Step Order erfolgt die Zuteilung der Menge bzw. Mengen bei der Ordervariante Spread grundsätzlich nur hin bis zur gewünschten Höchstmenge. Beim Vorliegen mehrerer Wertepaare in einer Order erfolgt die Mengenzuteilung höchstens bis zu der Menge, die in der jeweiligen Preis- bzw. Spreadstufe des betreffenden Wertepaares vorgegeben ist.
- (3) Bei Linear Orders wird die zuzuteilende Menge zwischen den Preis- bzw. Spreadstufen der Wertepaare linear interpoliert. Bei der Mengenzuteilung von Linear Orders kann deshalb die angegebene Menge in der betreffenden Preis- bzw. Spreadstufe im Rahmen der Interpolation überschritten werden. Linear Orders, die nur aus nur einem Wertepaar bestehen, werden wie einfache Step Orders gemäß Abs. 2 behandelt.

(4) Bei Blockprodukten können Step Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. Linear Orders mit der Ausführungsbedingung „fill or kill“ werden vom System in entsprechende Step Orders umgewandelt.

(5) Sämtliche in das Handelssystem eingegebenen Orders werden vom System automatisch auf Monotoniefehler überprüft. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass ein übermitteltes Wertepaar diesbezüglich fehlerhaft ist, wird die Order vom Handelssystem abgelehnt und das betroffene Börsemitglied davon umgehend mit entsprechendem Hinweis auf den Fehler informiert.

§ 16 Zugriff auf Überhänge

(1) Börsemitglieder können nach der Auktion, während der gemäß § 3 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) über das System auf aus der Auktion verbliebene, im System bekannt gemachte Überhänge in den einzelnen Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft zugreifen.

(2) Die vom Börsemitglied in das System eingegebenen Orders über die gewünschte Menge sind verbindlich. Die Ausführung der Orders wird dem Börsemitglied über das System unmittelbar bekannt gemacht. Teilausführungen sind möglich.

(3) In der Post-Trading Phase können Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung „fill or kill“ (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt.

(4) Das zustande gekommene Geschäft wird zum in der Auktion für das Produkt gebildeten Börsepreis (Market Clearing Preis) abgeschlossen.

§ 17 Störungen bei einem Börsemitglied

(1) Bei technischen Störungen, die die Ordereingabe behindern oder verhindern, haben die Börsemitglieder die EXAA als Betreiber des Handelssystems umgehend zu verständigen.

(2) Die EXAA als Betreiber des Handelssystems ist vom Börseunternehmen beauftragt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Handel mit Kassaprodukten sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind insbesondere die Handelsunterbrechung für die Dauer der Störung oder die Unterbrechung des Zugriffs eines Börsemitglieds auf das Handelssystem (vgl. § 4 Abs. 2 lit. e der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie). Die vom Börseunternehmen über die EXAA als Betreiber des Handelssystems veranlassten Maßnahmen sind für alle davon betroffenen Börsemitglieder verbindlich.

§ 18 Orderlöschung

(1) Sämtliche Orders eines Börsemitglieds können auf sein Verlangen während der dafür gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) von der EXAA als Betreiber des Handelssystems sowie nach Abs. 2 und § 10 Abs. 6 gelöscht werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer sowie im Anwendungsfall des § 10 Abs. 6 kann die EXAA als Betreiber des Handelssystems im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung einer Order vornehmen.

§ 19 Verpflichtungen für Verkäufer von Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom

(1) Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom wird elektrische Energie aus entsprechend qualifizierten Erzeugungsanlagen gehandelt. Zulässige Erzeugungsanlagen sind Wasserkraftanlagen, welche sich geografisch in einer Lieferzone der EXAA befinden und zur Stromkennzeichnung („Labeling“) in Österreich zugelassen sind. Börsemitglieder, die am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom als Verkäufer teilnehmen, müssen eine „Verpflichtungserklärung bezüglich der Lieferung von Grünstrom“ mit der EXAA abgeschlossen haben. Diese regelt die Voraussetzungen, welche der Erzeugungsanlagenpool des Börsemitglieds, aus dem Grünstrom geliefert wird, erfüllen muss.

(2) Das Börsemitglied hat EXAA jene Erzeugungsanlagen aus seinem Erzeugungsanlagenpool, aus denen die Lieferung erfolgen soll, monatlich spätestens 6 Werktage vor Monatsbeginn bekannt zu geben. EXAA veröffentlicht die gemeldeten Erzeugungsanlagen unter Angabe von Bezeichnung, Typ und Standort. Die Liste der gemeldeten Erzeugungsanlagen wird monatlich 5 Werktage vor Monatsbeginn aktualisiert.

(3) Gemäß Kontraktspezifikationen können Orders für Stundenprodukte und Blockprodukte erteilt werden.

(4) Die Börsemitglieder haben der EXAA Nachweise über die Herkunft der für die Erfüllung der Kassaprodukte elektrische Energie Grünstrom aus ihren qualifizierten Erzeugungsanlagen zu übertragen (§ 31 Abs. 6). Diese Herkunftsnachweise müssen in der Datenbank der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control Austria) einer qualifizierten Erzeugungsanlage des Börsemitglieds eindeutig zuordenbar sein und der Stromkreiskennzeichnungsverordnung der Energie-Control Austria entsprechen. Die Übertragung der Herkunftsnachweise in Register anderer Staaten muss zulässig sein.

IV. Geschäftsabschluss

§ 20 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss

(1) Nur die zum Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zugelassenen Börsemitglieder, mit Ausnahme der Agent Clearing Member, sind berechtigt, - sei es im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sei es als Broker im fremden Namen und auf fremde Rechnung - Aufträge für Eigengeschäfte, Market-Maker Geschäfte und Kundengeschäfte in das Handelssystem einzugeben und entsprechende Geschäfte über das Handelssystem abzuschließen.

(2) Die Teilnahme am Handel ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich (§ 2 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie).

(3) Bei direkter Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für das Börsemitglied bzw. für seine Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem zustande gekommen sind. Eingaben und Korrekturen der Orders eines Börsehändlers sind für das Börsemitglied verbindlich.

(4) Bei indirekter Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die in seinem Namen und auf seine Rechnung unter Verwendung der Hard- und Software des von ihm beauftragten Brokers

zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für den Broker bzw. für dessen Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem zustande gekommen sind.

§ 21 Vertragspartner

(1) Geschäfte, die über das Handelssystem abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Abwicklungsstelle und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung gemäß den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie direkt oder indirekt über ein Agent Clearing Member teilnimmt, zustande.

(2) Nimmt ein Börsemitglied als Broker-Kunde indirekt über einen Broker am Handel teil (vgl. § 2 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie), so kommen die auf Grund von, vom Broker im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden eingegebenen Aufträgen im Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte nur zwischen der Abwicklungsstelle und dem Broker-Kunden als Abwicklungsteilnehmer zustande.

§ 22 Art der Konten

Für jedes Börsemitglied werden nach Bedarf getrennt nach Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft und Grünstrom jeweils Eigenhandels- und Kundenkonten für die deutschen Regelzonen und die österreichische Gebotszone geführt. Für Market-Maker werden zusätzlich Market-Maker Konten geführt. Für die Abgabe von Orders der Ordervariante Spread im Rahmen der Auktion für Kassaprodukte elektrische Energie unbekannter Herkunft werden gesonderte Spread Konten nach Bedarf getrennt nach Eigenhandels- und Kundenkonten sowie Market-Maker Konten geführt.

§ 23 Orderbuch und Matching

(1) Orders werden während der Börsezeit innerhalb der gemäß § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) im Handelssystem im zentralen Orderbuch gesammelt und verwaltet.

(2) In der daran anschließenden Handelsphase (Auktionen) wird das zentrale Orderbuch für jeden weiteren Zugriff der Börsemitglieder geschlossen und die zu dem Zeitpunkt gültigen Orders nach Liefertag und Kontrakt und den diesbezüglichen Preis/Mengen Kombinationen sortiert und aggregiert.

(3) Die Auktionen für einen Liefertag umfassen – getrennt nach Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft und Grünstrom - alle im Anhang zu diesen Bedingungen spezifizierten Kassaprodukte und erfolgen nach dem Meistausführungsprinzip. Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden die Blockprodukte und die Stundenprodukte in die Auktionen der betreffenden Viertelstunden integriert. Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom werden die Blockprodukte in die Auktionen der betreffenden Einzelstunden integriert. Der Auktionsalgorithmus analysiert dabei die akkumulierten Orderlagen der betreffenden Buy und Sell Orders und bestimmt den Market Clearing Preis (MCP), zu dem den Börsemitgliedern die höchste Menge zugeteilt werden kann.

(4) Der Market Clearing Preis (MCP) der Blockprodukte im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom entspricht dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der im Block enthaltenen Einzelstunden. Im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft entspricht der Market Clearing Preis (MCP) der Block- und Stundenprodukte in der Auktion dem arithmetischen Mittel der Market Clearing Preise (MCPs) der in der Stunde enthaltenen vier Viertelstunden.

(5) Der so ermittelte Market Clearing Preis pro Produkt, Liefertag und Gebotszone entspricht § 60 Abs. 1 BörseG und gilt als vom Börseunternehmen amtlich festgestellter Börsepreis. Die ermittelten Market Clearing Preise werden unverzüglich im Handelssystem zur Verfügung gestellt und entsprechend § 60 Abs. 2 BörseG vom Börseunternehmen veröffentlicht.

Alle im Handelssystem zustande gekommenen Börsegeschäfte und –umsätze sowie die Market Clearing Preise werden börsetäglich elektronisch dem Börsekommissär so zur Kenntnis gebracht, dass letzterer seine Aufsichtsfunktion gemäß § 60 Abs. 1 BörseG wahrnehmen kann.

(6) Die im Rahmen der Preisfeststellung ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalen und die Menge (MWh/h) auf eine Dezimale kaufmännisch gerundet.

(7) Aufgrund der Orderlage kann der Fall eintreten, dass nicht für alle Produkte Handelsergebnisse ermittelt werden können. In diesem Fall kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Börsemitglieder bzw. deren Börsehändler zur Änderung ihrer bereits eingegebenen Orders ersuchen. Die bereits eingegebenen Orders bleiben im Handelssystem bestehen, können jedoch gemäß § 12 Abs. 3 bearbeitet werden. Für neu eingegebene Orders gilt § 12 Abs. 2.

(8) Orderlagen können zu Kauf- bzw. Verkaufsüberhängen und damit zu einem Erreichen von Minimal- und Maximalpreisen führen, welche im Zusammenhang von Orderlage und Algorithmus nicht die allgemeine Marktlage widerspiegeln müssen. Werden in diesem Fall die definierten Minimal- und Maximalpreise nach dem Pre-Trading bei geschlossenem Orderbuch, jedoch vor der Auktion erreicht, so kann EXAA zur Förderung der Preisfindung alle Marktteilnehmer gleichzeitig auf elektronischem Wege über die Kauf- bzw. Verkaufsüberhänge des jeweiligen Handelsproduktes informieren. Ab einem bekanntgegebenen Zeitpunkt wird das Pre-Trading für weitere zehn Minuten wiedereröffnet. Anschließend wird das zentrale Orderbuch geschlossen und die Prozesse gemäß § 23 Abs. 2 bis Abs. 6 finden statt.

§ 24 Überhang-Management

(1) Ergibt sich bei den Market Clearing Preisen ein Buy oder Sell Überhang, so können die entsprechend Abs. 2 betroffenen Buy oder Sell Orders nur zum Teil ausgeführt werden.

(2) Bei der Zuteilung wird die gematchte Handelsmenge zunächst auf die Marketorders für Blockprodukte, danach auf die Marketorders für Stundenprodukte und – im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft - danach auf die Marketorders für Viertelstunden nach folgenden Prioritäten aufgeteilt:

- I. Bei zeitlich konkurrierenden Blöcken, zuerst jener Block mit den meisten Stunden
- II. Größte Market Order
- III. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

Anschließend erfolgt die Zuteilung der Orders ebenfalls zuerst für Blockprodukte, danach für Stundenprodukte und – im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft - danach für Viertelstunden nach folgenden Prioritäten:

- I. Bei zeitlich konkurrierenden Blöcken, zuerst jener Block mit den meisten Stunden
- II. Größte Fläche der Orderkurve unterhalb bzw. oberhalb des ermittelten Market Clearing Preises bzw. des ermittelten Spread bei der Ordervariante Spread
- III. Größte Buy und Sell Order-Mengen zum ermittelten Market Clearing Preis
- IV. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

(3) Die Ausführung einer Order der Ordervariante Spread resultiert in einer betragsmäßig gleich großen Verkaufsmenge in der gewählten Gebotszone und entsprechend gleich großen Kaufmenge in der jeweils anderen Gebotszone.

§ 25 Sonderfälle

(1) Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten für die Ordererteilung kann beim Schneiden der aggregierten Buy und Sell Orderkurven ein schleifender Schnitt auftreten.

(2) Zur Ermittlung des Market Clearing Preises wird in diesem Fall der Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert für Einzelstunden berechnet sich aus dem Mittelwert der letzten drei Market Clearing Preise desselben Produkts derselben Wochentage der letzten drei Wochen. Für Viertelstunden wird als Referenzwert der Referenzwert der zugehörigen Einzelstunde herangezogen. Kann für das betreffende Produkt kein Referenzwert ermittelt werden, so wird dieser von der EXAA als arithmetisches Mittel aus oberer und unterer Grenze des schleifenden Schnittes berechnet.

(3) Kommt an einem Börsetag kein Market Clearing Preis für ein Produkt zustande oder sollte der Market Clearing Preis um mehr als 100% vom Market Clearing Preis an einer Referenzbörse abweichen, wird für die Berechnung des Referenzwertes dieses Produktes der letzte Referenzwert gemäß Abs. 2 als Berechnungsbasis herangezogen.

(4) Bei der Ermittlung des Market Clearing Preises im Falle eines schleifenden Schnittes ergeben sich die folgenden 3 Szenarien:

- I. Liegt der Referenzwert innerhalb der Schnittzone, entspricht der Market Clearing Preis dem Referenzwert;
- II. Liegt der Referenzwert oberhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem obersten Schnittpunkt;
- III. Liegt der Referenzwert unterhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem untersten Schnittpunkt.

§ 26 Engpass Management

(1) Die Regelzonenführer bzw. die Regelzonenbetreiber geben vor dem Börsetag mögliche Engpässe und die dafür maximal für Börsegeschäfte zur Verfügung stehende Übertragungskapazität zwischen Lieferzonen bekannt. Ist die gehandelte Menge an elektrischer Energie zwischen den Lieferzonen kleiner als die für die Börsegeschäfte verfügbare Übertragungskapazität, dann gibt es innerhalb des Liefergebiets pro Produkt einen einheitlichen Market Clearing Preis.

(2) Reichen die von den Regelzonenführern für die Börsegeschäfte vorgesehen Kapazitäten zwischen den Lieferzonen nicht aus, wird das Liefergebiet an diesen Stellen in zwei Lieferzonen getrennt. Dabei werden die für die Börsegeschäfte von den Regelzonenführern bzw. den Regelzonenbetreibern zugewiesenen Kapazitäten zwischen den beiden entstandenen Lieferzonen zur Gänze ausgenützt.

(3) Durch dieses Engpass Management Verfahren wird in jeder Lieferzone ein eigener Market Clearing Preis ermittelt. Aufgrund des angewendeten Engpass Managements wird die Abweichung der zonalen Market Clearing Preise vom hypothetischen Market Clearing Preis ohne Engpässe minimiert.

(4) Sollten der EXAA nicht ausreichende und/oder nicht verlässliche Informationen über die für Börsegeschäfte zur Verfügung stehende maximale Übertragungskapazität zwischen Lieferzonen vorliegen, ist

die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens berechtigt, die für den Börsehandel zur Verfügung stehende Übertragungskapazität zwischen Lieferzonen selbst festzusetzen.

§ 27 Bestätigung über den Geschäftsabschluss

(1) Wird ein Geschäft aufgrund einer Order ausgeführt, so wird dies den betroffenen Börsemitgliedern unverzüglich nach den in § 4 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphasen bestätigt (Geschäftsbestätigung). Dem Agent Clearing Member wird die Geschäftsbestätigung der vertraglich mit ihm verbundenen Non Clearing Member übermittelt.

(2) Die Geschäftsbestätigung erfolgt unverzüglich über das Handelssystem und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel – an den Broker-Kunden per E-Mail oder im Fall technischer Probleme über Telefax. Die Geschäftsbestätigung führt alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftsabschlusses auf.

§ 28 Einwände gegen die Geschäftsbestätigung

(1) Die dem Börsemitglied übermittelten Geschäftsbestätigungen sind von diesem umgehend zu prüfen.

(2) Einwendungen gegen den Inhalt einer übermittelten Geschäftsbestätigung sind vom Börsemitglied, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wurde, unverzüglich, spätestens jedoch bis 11.00 Uhr MEZ des auf den Zugang folgenden Börsetages elektronisch oder per Telefax bei der Abwicklungsstelle zu erheben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens bei der Abwicklungsstelle.

(3) Da die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Geschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes. Die Abwicklungsstelle hat den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes bis zum Beginn des Handels am nächsten Börsetag über den Einspruch zu informieren.

(4) Werden Einwendungen nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist erhoben, gelten die Geschäftsbestätigungen als genehmigt.

(5) Werden Einwendungen erhoben, so entbindet dies das entsprechende Börsemitglied nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäftsabschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Börsetage nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beanspruchte Geschäft und das dazugehörige Deckungsgeschäft als genehmigt.

(6) Wird die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben, hat die Abwicklungsstelle den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes am 4. Börsetag nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.

§ 29 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

(1) Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise und die zugehörigen Mengen werden im Handelssystem gespeichert. Die Börsepreise und Mengen werden über das Handelssystem bekannt gemacht.

(2) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise gemäß § 23 und die zugehörigen Umsätze werden im Handelssystem gespeichert. Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten werden von der EXAA als Betreiber des Systems zum Betrieb des Handelssystems genutzt. Bei dem zum Zwecke des Handels verwendeten elektronischen Handelssystem handelt es sich jedenfalls um eine geschützte Datenbank im Sinne des § 76c UrhG und des Kapitels III der Richtlinie 96/9/EG.

- (3) Die zustande gekommenen Börsepreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden gemäß Abs. 1 bekannt gemacht.
- (4) Soweit keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung erfolgt, dürfen Daten im Sinne des Abs. 3 von den Börsemitgliedern elektronisch nicht zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren Handel und der darauf folgenden Abwicklung verwendet werden.
- (5) Weiters ist ihre elektronische Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der EXAA als Betreiber des Handelssystems oder von dieser beauftragter Dritter unzulässig, weil ein solches Vorhaben der normalen Verwertung der Datenbank entgegensteht und auch die berechtigten Interessen der Betreiber des Handelssystems unzumutbar beeinträchtigt. Im Übrigen gilt § 76e UrhG.

V. Erfüllung

§ 30 Erfüllungsverpflichtung

Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre Rechnung – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - über das Handelssystem abgeschlossenen Geschäften ergeben. Diese Börsemitglieder müssen direkt oder indirekt über ein Agent Clearing Member an der Abwicklung gemäß Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie teilnehmen.

§ 31 Erfüllung

- (1) Bei jedem über das Handelssystem abgeschlossenem Börsegeschäft wird die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Börsemitglieder, die direkt oder indirekt an der Abwicklung teilnehmen. Einzelheiten der Abwicklung, der finanziellen Nichterfüllung von Börsegeschäften und der Insolvenz von Börsemitgliedern regeln die Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie.
- (2) Die Erfüllung der Börsegeschäfte geschieht einerseits durch die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie und andererseits durch die Übermittlung von Fahrplänen für die physikalische Abwicklung an die Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer bzw. Regelzonenbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen der Börsemitglieder. Bei Börsegeschäften in Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom hat der Verkäufer darüber hinaus die Herkunft der elektrischen Energie aus seinem qualifizierten Erzeugungsanlagenpool gemäß diesen Bedingungen nachzuweisen.
- (3) Die Börsemitglieder, die an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnehmen, unterwerfen sich hinsichtlich der physikalischen Abwicklung (Lieferung) in Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010 den durch die Energie-Control Austria veröffentlichten Marktregeln im Umgang und in der Handhabung der Fahrpläne für die physische Lieferung von elektrischer Energie. Hinsichtlich der physikalischen Abwicklung (Lieferung) in der Regelzone der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH unterwerfen sie sich den von der EXAA und der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH getroffenen Vereinbarungen betreffend die physikalische Abwicklung von Börsegeschäften in der Regelzone der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH. Hinsichtlich der physikalischen Abwicklung (Lieferung) in der Regelzone der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH unterwerfen sie sich den von der TransnetBW GmbH beziehungsweise der 50Hertz Transmission GmbH festgelegten Regeln für die

Abwicklung von Fahrplänen, im speziellen dem Vorrang der Fahrpläne der Abwicklungsstelle als Börsenfahrpläne bei Fahrplandifferenzen.

(4) Im Verhältnis zwischen der Abwicklungsstelle und einem Börsemitglied, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt, ist bei differierenden Fahrplänen, die an die Bilanzgruppenkoordinatoren / Bilanzkreisverantwortlichen bzw. die Regelzonenführer / Regelzonenbetreiber übermittelt werden, jedenfalls der Fahrplan der Abwicklungsstelle verbindlich.

(5) Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen Fahrplan und tatsächlicher physischer Lieferung bzw. Entnahme von elektrischer Energie gehen zu Lasten der Bilanzgruppe des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt.

(6) Zusätzlich müssen bei der Erfüllung von Börsegeschäften in Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom die zugehörigen Herkunftsnachweise der verkauften Mengen unmittelbar nach deren Ausstellung durch das zuständige Register, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Monatsletzten des Folgemonats der physikalischen Lieferung auf das Herkunftsnachweiskonto der EXAA im Herkunftsnachweisregister der Energie-Control Austria überwiesen werden. Die Überweisung des Herkunftsnachweises durch die EXAA an die Käufer erfolgt unmittelbar nach Eingang aller Herkunftsnachweise des betreffenden Liefermonats auf dem Herkunftsnachweiskonto der EXAA, spätestens jedoch zum Monatsletzten des zweiten Folgemonats nach physikalischer Lieferung. Die Verteilung der Herkunftsnachweise auf die Käufer erfolgt nach dem Zufallsprinzip auf Grund eines Zufallsgenerators. Die Verteilung ist verbindlich und unwiderruflich. Erfolgen die Überweisungen auf das Herkunftsnachweiskonto der EXAA bei der E-Control von einem ausländischen Registerkonto, müssen auf dem Herkunftsnachweiskonto der EXAA so viele Herkunftsnachweise einlangen, um die im jeweiligen Monat im Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie Grünstrom verkaufte Menge abzudecken. Das Börsemitglied bleibt wirtschaftlicher Eigentümer und Verfügungsberechtigter von über die monatliche Verkaufsmenge hinaus übertragenen Herkunftsnachweisen und kann über diese entsprechend der technischen und rechtlichen Möglichkeiten verfügen. Die EXAA überweist auf das Herkunftsnachweiskonto des Käufers die Summe an Herkunftsnachweisen für die monatlich im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom gekaufte Menge. Sollte der Transfer von Teilmengen der Herkunftsnachweise an die Käufer aufgrund von Einschränkungen bei Überweisungen nicht möglich sein, verbleiben die überzähligen Herkunftsnachweise am Herkunftsnachweiskonto der EXAA. Der Eigentümer kann über diese verbliebenen Nachweismengen entsprechend der technischen und rechtlichen Möglichkeiten verfügen.

(7) Kann ein Börsemitglied seiner Verpflichtung zur Übertragung von Herkunftsnachweisen aus den gemeldeten Erzeugungsanlagen (§ 19 Abs. 3) aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht nachkommen, so muss dies unverzüglich der EXAA gemeldet werden. Die physische Lieferung kann dann mit elektrischer Energie aus anderen qualifizierten Erzeugungsanlagen aus dem Erzeugungsanlagenpool des Börsemitglieds und deren Herkunftsnachweise erfolgen. Kann das Börsemitglied auch dadurch seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die Käufer darüber umgehend von EXAA informiert. In diesem Fall hat der Verkäufer das Produkt aus verkaufter Menge elektrischer Energie und Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden rückzuerstatten. Der rückerstattete Betrag wird den Käufern in den jeweiligen Stunden aliquot ihrer Kaufmenge gutgeschrieben. Für diese Mengen erhalten die betroffenen Käufer keine Herkunftsnachweise. Liefert ein Börsemitglied keine oder nicht zugehörige Herkunftsnachweise für die von ihm verkaufte Menge, wird angenommen, dass für jene Stunden, in denen das Börsemitglied verkauft hat, welche die höchste Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter

Herkunft für die jeweiligen Stunden aufweisen, keine Herkunftsnachweise geliefert wurden (bis die Fehlmenge an Herkunftsnachweisen erreicht ist). Die Käufer werden darüber umgehend von der EXAA informiert und die für diese Stunden gelieferten Herkunftsnachweise werden aliquot an die Käufer verteilt. Der Verkäufer hat das Produkt aus verkaufter Menge elektrischer Energie und Differenz zwischen dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie Grünstrom und dem Preis des Kassaproduktes für elektrische Energie unbekannter Herkunft für die jeweiligen Stunden rückzuerstatten. Der rückerstattete Betrag wird den Käufern in den jeweiligen Stunden aliquot ihrer Kaufmenge gutgeschrieben. Durch die Rückerstattung der Preisdifferenzen seitens der Verkäufer sind alle Ansprüche der Käufer bei Nichtlieferung der Herkunftszertifikate erfüllt.

(8) Die Abwicklung der Zahlungen, die Besicherung und die Informationen über die Ergebnisse der abgeschlossenen Börsegeschäfte erfolgen nach Maßgabe der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie.

§ 32 Liefer- und Abnahmebedingungen

(1) Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer einerseits und der Abwicklungsstelle andererseits haben die Börsemitglieder, die an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnehmen, für die physische Bereitstellung der gehandelten elektrischen Energie über das Übertragungsnetz der entsprechenden Lieferzone Sorge zu tragen. Die physikalische Erfüllung erfolgt getrennt nach Kassaprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft und Kassaprodukten Grünstrom über unterschiedliche EXAA Bilanzgruppen. Sollen die Lieferungen auch beim Börsemitglied getrennt in unterschiedliche Bilanzgruppen erfolgen, so ist das Börsemitglied verpflichtet, dies 7 Werktage im Voraus der EXAA schriftlich mitzuteilen.

(2) Entsprechend § 2.6.1 Abs. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) ist die Abwicklungsstelle zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen für abgeschlossene Börsegeschäfte autorisiert; nur diese von der Abwicklungsstelle übermittelten Fahrpläne sind gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren verbindlich. Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Mengen bei Bereitstellung und/oder Abnahme werden von den Bilanzgruppenkoordinatoren für die entsprechenden Bilanzgruppen ermittelt und gehen zu Lasten der Bilanzgruppe des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt, entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Entsprechend den zwischen der Abwicklungsstelle und der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen und den zwischen den Börsemitgliedern, die an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnehmen, und der Abwicklungsstelle abgeschlossenen Verträgen betreffend die physikalische Abwicklung von Börsegeschäften in der Regelzone der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH getroffenen Vereinbarungen ist die Abwicklungsstelle zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen für abgeschlossene Börsegeschäfte autorisiert; nur diese von der Abwicklungsstelle übermittelten Fahrpläne sind gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen und der TenneT TSO GmbH beziehungsweise der Amprion GmbH als Regelzonenbetreiber verbindlich. Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Mengen bei Bereitstellung und/oder Abnahme werden von den Bilanzkreisverantwortlichen für die entsprechenden Bilanzkreise ermittelt und gehen zu Lasten der Bilanzgruppe des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt. Entsprechend den zwischen der Abwicklungsstelle und der TransnetBW GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossenen Bilanzkreisverträgen ist die Abwicklungsstelle zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen betreffend die abgeschlossenen Börsegeschäfte berechtigt. Bei Fahrplandifferenzen sind die von der Abwicklungsstelle übermittelten Fahrpläne gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen verbindlich. Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Mengen bei

Bereitstellung und/oder Abnahme werden von den Bilanzkreisverantwortlichen für die entsprechenden Bilanzkreise ermittelt und gehen zu Lasten des Bilanzkreises des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt oder indirekt teilnimmt. Die sich aus den abgeschlossenen Börsegeschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 919 ABGB, insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 376 UGB zu verlangen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten

(1) Die EXAA beaufsichtigt unter der Letztverantwortung und Weisungsbindung des Börseunternehmens in dessen Auftrag den Börsehandel. Sie verfügt über ein ausreichendes technisches Überwachungssystem, das die Daten des Börsehandels systematisch und lückenlos erfasst, auswertet und die notwendigen Ermittlungen durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Die EXAA hat das Börseunternehmen unverzüglich in die Lage zu versetzen, seinen Informationspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzukommen.

(2) Das Börseunternehmen und die EXAA sind verpflichtet, die Durchführung von behördlichen Untersuchungen zu ermöglichen, die zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterstützen und ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die EXAA ist im Auftrag des Börseunternehmens zur Übermittlung von Meldungen über Börsehandelsdaten an die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet.

§ 34 Börseschiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Börsegeschäften im Anwendungsbereich dieser Bedingungen, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen oder das Geschäft rechtswirksam ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht gemäß § 50 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

§ 35 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle in den in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen abgeschlossenen Börsegeschäfte ist Wien.

§ 36 Rechtswahl

Auf Börsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 572 vom 26. Mai 2004 (die Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft), Nr. 529 vom 21. April 2005 (die Änderung tritt am 29. April 2005 in Kraft), Nr. 1988 vom 23. Dezember 2005 (die Änderung tritt am 2. Jänner 2006 in Kraft), Nr. 825 vom 12. Juni 2006 (die Änderung tritt am 14. Juni 2006 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderungen treten – mit Ausnahme der Änderung im § 30 Abs. 5, die am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt – am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 702 vom 26. April 2007 (die Änderung tritt am 3. Mai 2007 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 412 vom 20. März 2008 (diese Änderung tritt am 31. März 2008 in Kraft), Nr. 1386 vom 9. September 2008 (diese Änderung tritt am 22. September 2008 in Kraft), Nr. 2047 vom 22. Dezember 2009 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 498 vom 29. März 2011 (diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft), Nr. 1518 vom 24. Oktober 2012 (diese Änderung tritt am 28. Oktober 2012 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 1578 vom 2. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 280 vom 27. Februar 2014 (diese Änderung tritt am 28. Februar 2014 in Kraft), Nr. 1224 vom 11. August 2014 (diese Änderung tritt am 3. September 2014 in Kraft), Nr. 1722 vom 3. November 2015 (diese Änderung tritt am 5. November 2015 in Kraft), Nr. 1871 vom 30. November 2015 (diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft), Nr. 800 vom 30. Mai 2017 (diese Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft) und Nr. xxx vom 8. Jänner 2019 (diese Änderung tritt am 10. Jänner 2019 in Kraft).

Anhang 1

Kontraktsspezifikationen für Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft:

(1) Die Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft werden grundsätzlich an dem sich an den Börsetag anschließenden Kalendertag (Liefertag) physikalisch erfüllt.

(2) Die physikalische Erfüllung von Kassaprodukten unbekannter Herkunft, die an jenen Börsetagen gehandelt werden, die direkt vor Nicht-Börsetagen liegen, geschieht an allen darauf folgenden Kalendertagen bis inklusive zum nächsten Börsetag.

(3) Es werden 15 Blöcke pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Blockkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Block zusammenhängenden Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(4) Es werden 24 Einzelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(5) Es werden 96 Viertelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 3). Ein Viertelstundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).:(n-1)*15 min Uhr bis i.n*15 min Uhr MEZ (falls n=4 dann bis i:00) eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der, vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(6) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b und die dazugehörigen Viertelstunden getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 und die dazugehörigen Viertelstunden an diesem Tag nicht handelbar sind. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Blockprodukte.

A1 Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	bEXA Base bEXA Peak bEXA Off1 bEXA Off2 bEXA Dream bEXA Lunch bEXA Teatime bEXA Moonlight bEXA Sunrise bEXA Office bEXA OffPeak bEXA Earlytwin bEXA Latetwin bEXA Wake-up bEXA Primetime	hEXA01 – hEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA21 – hEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) hEXA11 – hEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) hEXA17 – hEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) hEXA05 – hEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) hEXA01 – hEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) hEXA21 – hEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) hEXA09 – hEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) hEXA15 – hEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) hEXA07 – hEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie hEXA21 – hEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, .., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach dem Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 1: Übersicht über Blockprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Blockprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread mittels Eingabe von Buy- und Sell Orders für eine Gebotszone zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,30$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

Spread Market Maker

Ein Spread Market Maker ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchst zulässigen Bid/Offer Spread mittels Eingabe von Buy- und Sell Orders der Ordervariante Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread, abgegeben mittels Buy- und Sell Order der Ordervariante Spread, beträgt für Spread Market Maker $\pm 0,30$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Spread Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	hEXAi	i = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Stundenprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker 100 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,50$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

A3 Viertelstundenprodukte

Parameter	Wert bzw. Größe	Phys. Einheit bzw. Bemerkung
Basis	1	Viertelstunde
Name der Viertelstundenprodukte	qEXAi qEXAi_n	i=01,02,...24; n=1,2,3,4
Mindesthandelsmenge	0,1	[MWh/h]
Mengenintervall	0,1	[MWh/h]
Preisintervall	0,01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach Handelstag, außer, wenn auf Grund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, dieser anderes bekannt gegeben wird
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 3: Übersicht über Viertelstundenprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Viertelstundenprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Viertelstundenprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für die Viertelstundenprodukte qEXA09_1 – qEXA20_4 (Peak Viertelstundenprodukte) beträgt für Market Maker $\pm 7,50$ EUR. Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für die Viertelstundenprodukte qEXA01_1 – qEXA08_4 und qEXA21_1 – qEXA24_4 (OffPeak Viertelstundenprodukte) beträgt für Market Maker $\pm 10,00$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

Anhang 2

Kontraktsspezifikationen für Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom:

(1) Die Kassaprodukte elektrische Energie Grünstrom werden grundsätzlich an dem sich an den Börsetag anschließenden Kalendertag (Liefertag) physikalisch erfüllt.

(2) Die physikalische Erfüllung von Kassaprodukten Grünstrom, die an jenen Börsetagen gehandelt werden, die direkt vor Nicht-Börsetagen liegen, geschieht an allen darauf folgenden Kalendertagen bis inklusive zum nächsten Börsetag.

(3) Es werden 15 Blöcke pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 1). Ein Blockkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit aller im Block zusammenhängender Stunden eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(4) Es werden 24 Einzelstunden pro Kalendertag gehandelt (siehe Tabelle 2). Ein Stundenkontrakt ist die Lieferung bzw. der Bezug elektrischer Energie mit konstanter Leistung in der Zeit von (i-1).00 Uhr bis i.00 Uhr MEZ eines Kalendertages in den für die Börsemitglieder zugelassenen Regelzonen und in der vom Börsemitglied bzw. seinem Börsehändler angegebenen Lieferzonen.

(5) Am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit gilt $1 \leq i \leq 25$, wobei die Stunden 3a und 3b getrennt handelbar sind. Für die Preisfindung werden 25 Stunden herangezogen. Am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit gilt $1 \leq i \leq 23$, wobei die Stunde 3 an diesem Tag nicht handelbar ist. Für die Preisfindung werden 23 Stunden herangezogen. Die Regelung gilt auch entsprechend für Blockprodukte.

A1 Blockprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Block zusammenhängender Stunden
Name der Blockprodukte	gbEXA Base gbEXA Peak gbEXA Off1 gbEXA Off2 gbEXA Dream gbEXA Lunch gbEXA Teatime gbEXA Moonlight gbEXA Sunrise gbEXA Office gbEXA OffPeak gbEXA Earlytwin gbEXA Latetwin gbEXA Wake-up gbEXA Primetime	ghEXA01 – ghEXA24 (00.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA20 (08.00 – 20.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA21 – ghEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA06 (00.00 – 06.00 Uhr MEZ) ghEXA11 – ghEXA14 (10.00 – 14.00 Uhr MEZ) ghEXA17 – ghEXA20 (16.00 – 20.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA04 (00.00 – 04.00 Uhr MEZ) ghEXA05 – ghEXA08 (04.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA16 (08.00 – 16.00 Uhr MEZ) ghEXA01 – ghEXA08 (00.00 – 08.00 Uhr MEZ) ghEXA21 – ghEXA24 (20.00 – 24.00 Uhr MEZ) ghEXA09 – ghEXA10 (08.00 – 09.00 Uhr MEZ) ghEXA15 – ghEXA16 (14.00 – 15.00 Uhr MEZ) ghEXA07 – ghEXA08 (06.00 – 08.00 Uhr MEZ) sowie ghEXA21 – ghEXA22 (20.00 – 22.00 Uhr MEZ)
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach dem Handelstag außer wenn, aufgrund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, nicht anderes bekanntgegeben.

Tabelle 1: Übersicht über Blockprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Blockprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker 50 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Blockprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,30$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.

A2 Stundenprodukte

Parameter	Größe	Bemerkung
Basis	1	Stunde
Name der Stundenprodukte	ghEXAi	i = 01, 02, ... ,24
Mindesthandelsmenge	0.1	[MWh/h]
Mengenintervall	0.1	[MWh/h]
Preisintervall	0.01	[€/MWh]
Preisobergrenze	3000	[€/MWh]
Preisuntergrenze	-150	[€/MWh]
Liefertag	T + j	j = 1 (, ..., alle Kalendertage bis inkl. nächstem Börsetag)
Settlement Tag	T + 2	2. Börsetag nach Handelstag außer wenn, aufgrund von Handelstagen, welche Feiertage oder Bankfeiertage sind, nicht anderes bekanntgegeben.
Margin	Laut Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie Anlage 1	[€]

Tabelle 2: Übersicht über Stundenprodukte

Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Stundenprodukten ist verpflichtet, folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Bid/Offer Spread zu erfüllen.

Minimum Size

Die Minimum Size für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker 100 MWh/h.

Höchst zulässiger Bid/Offer Spread

Der höchst zulässige Bid/Offer Spread für ein Stundenprodukt beträgt für Market Maker $\pm 0,50$ EUR.

Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 90 % eines Kalendermonats (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und höchst zulässigen Bid/Offer Spreads einhält.